

V. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Holm über

Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1, Buchstaben b, c, d, e und f werden wie folgt neu gefasst:

Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ehrenämter erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

b) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

c) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

d) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

e) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

f) Atemschutzwart der Freiwilligen Feuerwehr 11,00 €

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Holm, den _____

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

Rißler